

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1968	Nummer 46
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	12. 3. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ärztliche Untersuchung ausländischer Austauschlehrer und -assistenten	450
2120	15. 3. 1968	RdErl. d. Innenministers Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern; Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Steuervergünstigungen für Kraftfahrzeugkosten der Körperbehinderten	450
61105	2. 3. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Öffentliche Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)	451

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 1. 1968	Arbeits- und Sozialminister Bek. — Öffentliche Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967	454
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 19. 3. 1968	454

I.

2103

Ausländerwesen**Ärztliche Untersuchung ausländischer Austauschlehrer und -assistenten**RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1968 —
I C 3'43.542 — VI A 4 — 44.19.11

Ausländische Austauschlehrer und -assistenten, die gastweise als Lehrkräfte in Schulen des Landes NW eingesetzt werden, haben sich auf Weisung des Kultusministers des Landes NW einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 47 des Bundes-Seuchengesetzes zu unterziehen.

Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, die als Austauschlehrer oder -assistenten ausgewiesenen Ausländer zu untersuchen.

Eine Untersuchung durch frei praktizierende Ärzte im Rahmen des Aufenthaltserlaubnisverfahrens auf Grund des RdErl. v. 29. 12. 1961 (SMBl. NW. 2103) ist somit entbehrlich.

— MBl. NW. 1968 S. 450.

2120

Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern**Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Steuervergünstigungen für Kraftfahrzeugkosten der Körperbehinderten**RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1968 —
VI A 2 — 23.03.67/12

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, bei der Erteilung von Bescheinigungen der Gesundheitsämter an Körperbehinderte, die Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG), § 64 der Einkommensteuerrichtlinien (EStDV), § 25 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) oder als Werbungskosten nach § 9 Abs. 2 EStG, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702), geltend machen, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

1.1 Steuervergünstigungen nach § 33 EStG

Im Einkommensteuerrecht werden Aufwendungen von Körperbehinderten für Privatfahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug in bestimmtem Umfang als zwangsläufig im Sinne des § 33 EStG (§ 25 LStDV) anerkannt, wenn der Körperbehinderte geh- und stehbehindert ist und die Geh- und Stehbehinderung für sich allein zu einer Erwerbsminderung von mindestens 70 v. H. führt.

1.2 Steuervergünstigungen nach § 9 Abs. 2 EStG

Durch das Steueränderungsgesetz 1966 ist mit Wirkung vom 1. 1. 1967 an außerdem zugelassen worden, daß Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, sowie Körperbehinderte, deren Erwerbsfähigkeit weniger als 70 v. H., aber mindestens 50 v. H. beträgt und die erheblich gehbehindert sind, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung an Stelle der Kilometerpauschalen von 0,36 DM bzw. 0,16 DM die tatsächlichen Aufwendungen geltend machen können.

2 Aufgaben der Gesundheitsämter

2.1 Die Verpflichtung der Gesundheitsämter, im Verfahren auf Gewährung von Steuervergünstigungen für die Finanzämter Bescheinigungen über die Körperbehinderung Steuerpflichtiger auszustellen, ergibt sich aus der Beistandspflicht der Behörden gegenüber den Finanzämtern nach § 188 Reichsabgabenordnung. Im Interesse eines guten Verhältnisses des Staatsbürgers zur öffentlichen Verwaltung wird empfohlen, die Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige ein Amtshilfeersuchen des Finanz-

amtes nicht vorlegen kann (sich also zunächst an das Gesundheitsamt statt an das Finanzamt wendet).

2.2 Die Kraftfahrzeugkosten können als **außergewöhnliche Belastung** im Sinne des § 33 EStG nach bundeseinheitlicher Auffassung nur bei solchen Körperbehinderten anerkannt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch eine Geh- und Stehbehinderung um **mindestens 70 v. H.** gemindert ist. Da es sich bei der Voraussetzung der Geh- und Stehbehinderung um eine tatsächliche Feststellung handelt, halte ich es bis auf weiteres für unbedenklich, wenn der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in den Fällen, in denen gleichzeitig mehrere Beschädigungen vorliegen, auf Grund der Beschädigung, die für die Geh- und Stehbehinderung ursächlich ist, ermittelt wird. Einer besonderen amtsärztlichen Bestätigung bedarf es selbstverständlich nicht, wenn sich aus den Unterlagen (z. B. aus dem Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte oder aus dem Rentenbescheid) ohne weiteres ergibt, daß der Körperbehinderte nach der Art seiner Beschädigung (z. B. Doppelbeinamputation) die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt.

2.3 Wenn Körperbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 69 v. H. an Stelle der Kilometerpauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für das Kraftfahrzeug als **Werbungskosten** gemäß § 9 Abs. 2 EStG geltend machen, kann der Nachweis der erheblichen Gehbehinderung durch den auf der rechten Vorderseite mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck versehenen Schwerkriegsbeschädigtenausweis II, Schwerbeschädigtenausweis oder Ausweis für Schwerbeschädigte erbracht werden (vgl. Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte, RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1965 — SMBl. NW. 21701 —). Hier bedarf es nicht noch einer amtsärztlichen Bescheinigung.

Als erheblich gehbehindert im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist anzusehen, wer nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden, d. h. Wege von etwa 2 km, im Bergland entsprechend weniger.

Das Finanzamt verzichtet auf die Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes, wenn es aus den beigebrachten ärztlichen oder anderen Unterlagen und Bescheinigungen den Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit erkennen und ferner — gegebenenfalls nach dem körperlichen Zustand des Antragstellers — selbst ohne weiteres beurteilen kann, daß der Körperbehinderte erheblich gehbehindert ist. Das ist regelmäßig der Fall bei Veriust oder Ausfall der normalen Gebrauchsfähigkeit beider Beine oder eines Beines, bei starken Beinverkürzungen und völliger Blindheit.

Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes erhalten entsprechende Bescheinigungen vom zuständigen Versorgungsamt.

2.4 Ist mit der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung und den sonst beigebrachten Unterlagen nicht ausreichend nachgewiesen, daß eine erhebliche Gehbehinderung vorliegt, kann das Gesundheitsamt im Wege der **Amtshilfe vom Finanzamt an Hand der beigebrachten Unterlagen um Stellungnahme gebeten werden**. Es genügt die Bescheinigung des Gesundheitsamtes, daß nach den vom Steuerpflichtigen beigebrachten ärztlichen Unterlagen eine erhebliche Gehbehinderung und, falls nicht vom Antragsteller nachgewiesen, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. vorliegen. Bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen“ zugrunde zu legen.

Eine Untersuchung von Steuerpflichtigen beim Gesundheitsamt ist nur im Ausnahmefall notwendig, und zwar dann, wenn es trotz vorliegender ärztlicher Unterlagen ohne eigene Untersuchung auch für das Gesundheitsamt nicht möglich ist, Art und Umfang

der Körperbehinderung zu beurteilen. In diesem Fall hat das Gesundheitsamt den Steuerpflichtigen zur Untersuchung zu laden.

Ist nach Lage des Falles erkennbar, daß die diagnostischen Möglichkeiten des Gesundheitsamtes für eine zweifelsfreie Beurteilung der Art und des Umfangs der Körperbehinderung nicht ausreichen, ist das Amtshilfeersuchen zurückzugeben. In diesen Fällen ist das Finanzamt zu beraten, durch welche weiteren ärztlichen Untersuchungen oder weiteren ärztlichen Gutachten eine Klärung herbeigeführt werden kann. Entsprechendes gilt für die beantragten amtsärztlichen Bescheinigungen nach Nummer 2.2.

- 2.5 Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen des Gesundheitsamtes sind dem Steuerpflichtigen vom Gesundheitsamt unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Der Finanzminister hat die Finanzämter entsprechend unterrichtet.

— MBl. NW. 1968 S. 450.

61105

Öffentliche Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 3. 1968 — IV B 2 — 6005.81

Nach § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) sind bestimmte im einzelnen dort aufgeführte Leistungen förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendhilfe umsatzsteuerfrei, wenn die Förderungswürdigkeit öffentlich anerkannt worden ist. Die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung ist durch Verordnung vom 1. März 1968 (GV. NW. S. 70:SGV. NW. 611) den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — übertragen worden.

Für die Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendhilfe gelten folgende Verwaltungsvorschriften:

1 Einrichtungen der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Bestimmungen sind Einrichtungen, die sich der Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung von Personen bis zu 27 Jahren in dem durch das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) umrissenen freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf widmen. Sie können als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie von juristischen Personen getragen werden und nachweislich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 St.Anp.G. vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) bzw. der Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) dienen. Die Einrichtungen können selbständig oder als unselbständiger Teil eines Unternehmens betrieben werden. Zu den Einrichtungen der freien Jugendhilfe gehören insbesondere Jugendbildungs-, Jugendberufshilfs- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendferienwerke, Kulturringen usw.

2 Anträge auf Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendhilfe sind unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Jugendamt einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme zu den Voraussetzungen der Anerkennung an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — weiter.

Anlage 1

3 Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — prüft die Anträge auf die Richtigkeit und Vollständigkeit und erkennt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Einrichtung der freien Jugendhilfe als förderungswürdig an (Muster Anlage 2).

Anlage 2

4 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

5 Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Mein RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBI. NW. 61105) wird aufgehoben.

Anlage 1

.....
 (Antragsteller)

....., den

An den
 Landschaftsverband
 — Landesjugendamt —

in

Antrag

auf Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545).

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung der freien Jugendhilfe

.....

2. Rechtsform der Einrichtung der freien Jugendhilfe

.....

3. Vereinsregister / Handelsregister

(Amtsgericht, Reg.Nr.)

4. Name, Anschrift und Alter des / der Vertretungsberechtigten

.....

5. Ziele und Aufgaben der Einrichtung der freien Jugendhilfe

.....

(Eine beglaubigte Abschrift des zuständigen Steueramtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beizufügen.)

Anlage 2

Landschaftsverband
— Landesjugendamt —

....., den

An

.....

in

Bescheinigung

über die Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendhilfe vom 1. März 1968 wird der / die / das

als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendhilfe im Sinne des Umsatzsteuergesetzes öffentlich anerkannt.

Es bleibt vorbehalten, die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (vgl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 3. 1968 [MBI. NW. 1968 S. 451]).

— MBI. NW. 1968 S. 451.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Öffentliche Anerkennung als förderungswürdiger
Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25
des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 1. 1968 —
IV B 2 — 6005.81

Als förderungswürdige Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) werden hiermit öffentlich anerkannt

1. die Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes

zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248, SGV. NW. S. 216) von den dafür zuständigen Behörden (Jugendämtern, Landesjugendämtern, Arbeits- und Sozialminister) öffentlich anerkannt sind oder anerkannt werden,

2. die Einrichtungen der freien Jugendpflege, die auf Grund des § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der 12. Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660) von den Landschaftsverbänden als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Über die öffentliche Anerkennung weiterer Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes entscheiden die Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1968 S. 454.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13. v. 19. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
20320	5. 3. 1968	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG)	57
223	14. 3. 1968	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44)	62

— MBl. NW. 1968 S. 454.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15.20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.